OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Verwaltungshandbuch

Teil 1

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg - Postfach 4120 - D-39016 Magdeburg



A - RUNDSCHREIBEN

1.5 Studienordnungen

Studienordnung Sport und Technik (vom 06. März 2002)

Aufgrund des § 17 Absatz 1 sowie der §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBI. LSA S. 143) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Studienhinweise
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Studienabschluß
§ 4	Studiendauer
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Studienvoraussetzungen
§ 7	Ziel des Studiums
§ 8	Gliederung des Studiums
§ 9	Studieninhalte
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Schlussbestimmung

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über das Lehrveranstaltungsangebot im Grund- und Hauptstudium

Anlage 2: <u>Empfehlung für die Verteilung der</u> <u>Lehrveranstaltungen im Grundstudium</u>

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Diplomprüfungsordnung Studienganges Sport und Technik vertraut zu machen und für eine Studienberatung möglichst frühzeitig Kontakt mit den Lehrkräften aufzunehmen. Die im Anhang 2 aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen Studium sind beim Studienberater im Institut für Sportwissenschaft, im Prüfungsamt der Fakultät für Geistes-, Sozialund Erziehungswissenschaften, im Dezernat Studienangelegenheiten Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. der Studentenfachschaft des Instituts Sportwissenschaft, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung und Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Sport und Technik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3

Studienabschluss

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades

"Diplom-Sportingenieurin" bzw. "Diplom-Sportingenieur"

(abgekürzt: Dipl.-Sporting.).

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 9 Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet. dass die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander. Die Wahl der Schwerpunkte wird durch ein aktuelles Angebot Lehrveranstaltungen unterstützt.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Die Zulassung erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester.

§ 6

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Die Bewerber haben eine ausreichende körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit in Form eines allgemeinen motorischen Eignungstests nachzuweisen. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung vom 04.07.2001.
- (2) Als persönliche Voraussetzung werden von der Studienbewerberin bzw. vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern erwartet sowie die Fähigkeit, sich sportwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen im Sport anzuwenden. Die ausreichende Beherrschung der

englischen Sprache und zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

§ 7

Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studienganges besteht in der Ausbildung von Diplom-Sportingenieurinnen bzw. Diplom-Sportingenieuren, die in der Lage sind, Messgeräte, bauliche Anlagen, Geräte und Ausrüstungen für die Belange von Sportwissenschaft und Sport zu planen und zu konstruieren. Im Diplomstudiengang sollen die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie gründliche Fachkenntnisse sportwissenschaftlichen den ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten vermittelt werden, die nach dem erfolgreichen Absolvieren des Studiums selbständiges wissenschaftliches und praxisorientiertes Arbeiten ermöglichen. Mit Hilfe der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und theoretischen Ansätze sollen komplexe fachliche Problemstellungen aus der sportund ingenieurwissenschaftlichen Perspektive bearbeitet werden können. Die zukünftigen Absolventen werden dadurch auf die vielfältigen anwendungsforschungsbezogenen und Tätigkeitsfelder der Berufspraxis vorbereitet.
- (2) Das Studium ist so gestaltet, dass sich die Studierenden im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignen. Im Hauptstudium werden spezielle Fachgebiete und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen angeboten, die die Studierenden zu einem großen Teil wahlobligatorisch wählen können.
- (3) Im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit erwirbt die Studentin / der Student die Befähigung zur ingenieurwissenschaftlichen Arbeit im Kontext von Sport und Bewegungskultur. Sie / er wendet die speziellen methodischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf die wissenschaftliche Lösung und Bearbeitung von berufsfeldadäquaten Problemen an.
- (4) Neben den sportwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sind gemäß Diplomprüfungsordnung auch im vorgeschriebenen Umfang Lehrveranstaltungen in den ausgewiesenen ingenieurwissenschaftlichen Fächern zu belegen. Das zuständige Prüfungsamt und das Institut für Sportwissenschaft helfen den

Studierenden durch eine Beratung bei der Gesamtanlage des Studiums (vgl. § 10).

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - a) das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 - b) das Hauptstudium, das einschließlich der Prüfungen, des Fachpraktikums, der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, durch die der Prüfling nachzuweisen hat, dass er die Grundlagen des Studienganges beherrscht, um das Studium erfolgreich fortsetzen zu können. Die Diplom-Vorprüfung stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (3) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Mit ihrer Durchführung weist der Prüfling vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Erfahrungen auf den von ihm belegten Wahlpflichtfächern nach. Dabei soll er zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt
 - im Grundstudium 96 Semesterwochenstunden (SWS)
 - im Hauptstudium 85 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommt das 6-wöchige Fachpraktikum und die 5-monatige Diplomarbeit.
- (5) Die Sportwissenschaft und die Ingenieurwissenschaften sind in Theoriefelder, Module und Teilmodule eingeteilt. Den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen sind die spezifischen Lehrveranstaltungen zugeordnet.
- (6) Für jede abgeschlossene Lehrveranstaltung erhalten die

Studierenden Creditpoints. Die Anzahl der Creditpoints ist abhängig vom notwendigen Studienumfang und den zu erbringenden individuellen Studienleistungen. Das Selbststudium im Sinne der Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltung ist bei der Bewertung berücksichtigt.

(7) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt über die erzielten Creditpoints. Darin sind auch die Leistungs- und Studiennachweise enthalten, wobei Leistungsnachweise z.T. benotet sind.

Grundstudium: 128 CP

Hauptstudium: 142 CP

§ 9

Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums geforderten Creditpoints für die Module einschließlich der Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind in der Diplomprüfungsordnung vorgeschrieben. Eine Empfehlung für die Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die ersten vier Semester zeigt die Anlage 2.
- (2) Während des Hauptstudiums müssen von den Studierenden Veranstaltungen aus den in der Anlage 1 enthaltenen Modulen und Teilmodulen nachgewiesen werden.

Die Einschreibung für die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können in der Regel erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen.

- (3) Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind Fächer aus den Bereichen der Ingenieurwissenschaften und Sportwissenschaft. Das Angebot der Fachgebiete ist dynamisch und wird jährlich durch die Fakultät in Form eines aktuellen Lehrangebotes, dem allgemeinen Entwicklungsstand angepasst und bekanntgegeben.
- (4) Im Hauptstudium muß eine Studienarbeit angefertigt werden. Durch die Studienarbeit soll der Prüfling das selbständige Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden nachweisen. Die Studienarbeit gilt als Prüfung innerhalb der Diplomprüfung

Der Bearbeitungszeitraum der Studienarbeit beträgt 10 Wochen unter Einschluss der Dauer des Fachpraktikums. Das Thema ist diesbezüglich mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen.

Alle weiteren die Studienarbeit betreffenden Probleme sind in der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(5) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Diplomprüfungsordnung das Anfertigen einer Diplomarbeit einschließlich eines zugehörigen Kolloquiums verlangt.

Alle weiteren die Diplomarbeit betreffenden Fragen sind durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und -anfängern die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater des Instituts für Sportwissenschaft kann in Anspruch genommen werden.
- (3) Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten Kontakt aufzunehmen.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.03.2002 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.07.2002.

Übergangsregelungen

Diese Ordnung findet für alle Studierende des Studienganges Sport und Technik ab Wintersemester 2002/2003 Anwendung. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 in diesem Studiengang immatrikuliert worden sind, gelten die in der Prüfungsordnung vom 06.03.2002 festgelegten Übergangsregelungen.

Magdeburg, 22.08.2002

Der Rektor

DV@verwaltung.uni-magdeburg.de last mod. 29.08.2002 last mod. 28-06-2005